

Satzung über die Stiftung und Verleihung von Bürgerehrungen der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am XX. Monat 2010 folgende Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen beschlossen:

§1

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Bodman-Ludwigshafen erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Für die Verleihung in Silber kommen Personen in Betracht, die durch ihre Arbeit für die Gemeinde, die Pfarreien der Gemeinde, in Vereinen oder örtlichen Institutionen diese nachhaltig in ihrem Bestehen, in der Verwirklichung des Vereinszweckes oder in deren Weiterentwicklung gefördert und mitgeprägt haben. Dies gilt entsprechend für die ehrenamtliche Tätigkeit in politischen Organisationen oder im Gemeinderat.
- (3) Für die Verleihung in Bronze kommen Personen in Betracht, die sich mit vorbildlichen Einsatz und Tatkraft über viele Jahre hinweg ehrenamtlich in verschiedenen Bereichen der Gemeinde verdient gemacht haben. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Bodman-Ludwigshafen entweder geboren oder mit Bodman-Ludwigshafen in besonderer Weise verbunden sind.

§2

- (1) Persönlichkeiten, die sich über §1 Abs. 2 hinaus besondere Verdienste um Bodman-Ludwigshafen erworben haben, können durch die Verleihung des Ehrenringes in Gold der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geehrt werden.

§3

- (1) An Mitglieder des Gemeinderates, des Kreistages des Landkreises Konstanz und der Verwaltung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen sollen keine Auszeichnungen verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

§4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind alle in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ansässigen natürlichen und juristischen Personen zu jeder Zeit. Zusätzlich wird in vierjährigem Turnus durch den Bürgermeister im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde zur Einreichung von Vorschlägen aufgerufen.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die eingegangenen sowie ggf. eigene Vorschläge zur Beurteilung und Beschlussfassung vor.
- (4) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

(5) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter nimmt die Ehrung in feierlicher Form vor.

(6) Die Bürgermedaille, der Ehrenring und die Urkunde gehen nach dem Tod der Geehrten in die Obhut der Hinterbliebenen über und müssen nicht zurückgeben werden. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen selbst zu.

§5

(1) Insgesamt sollen nicht mehr als 30 lebende Personen die Bürgermedaille besitzen.

(2) Der Besitz des Bürgerrechtes der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

(3) Insgesamt sollen nicht mehr als 10 lebende Personen den Ehrenring besitzen.

(4) Der Besitz des Bürgerrechtes der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenringes.

§6

(1) Auf der Vorderseite enthält die Bürgermedaille das Wappen der Gemeinde und die Worte „Gemeinde Bodman-Ludwigshafen – Bürgermedaille“. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um Bodman-Ludwigshafen“ sowie in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen des Geehrten und dem Datum der Verleihung. Sie ist in Bronze oder Silber gefertigt.

(2) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit aus Gold gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Gemeinde. In den Ring werden der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.

§7

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille bzw. des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Bodman-Ludwigshafen und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

(2) Bürgermedaille bzw. Ehrenring und Urkunde werden dem Geehrten in feierlicher Form im Rahmen einer Bürgerversammlung überreicht. Auf Beschluss des Gemeinderates kann die Ehrung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung erfolgen.

(3) Mit der Überreichung gehen die Medaille bzw. der Ring und die Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§8

(1) Die Ehrung kann bei späterem oder erst später bekannt werdendem ungebührlichem Verhalten der geehrten Person, durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats, aberkannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 3 sind in diesem Falle Bürgermedaille bzw. Ehrenring und Urkunde von der geehrten Person oder den Hinterbliebenen an die Gemeinde zurück zu geben.

§9

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung ersetzt die Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom 03. Dezember 1980.